

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

14. Sitzung

am Freitag, dem 17. November 2000, 13:00 Uhr
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Jensen-Nissen (CDU)

in Vertretung von Dr. Johann Wadephul

Martin Kayenburg (CDU)

in Vertretung von Thorsten Geißler

Peter Lehnert (CDU)

in Vertretung von Klaus Schlie

Günther Hildebrand (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Silke Hinrichsen (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Dr. Johann Wadephul (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:**Seite****1. Anhörung****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/374

hierzu: Umdrucke 15/50, 15/115, 15/364, 15/460, 15/471, 15/479, 15/480

- Dr. Werner Hahn, Norddeutscher Rundfunk
- Dagmar Gräfin Kerssenbrock, Vorsitzende des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks
- Gernot Schumann, Direktor der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR)
- Dr. Eberhard Dall'Asta, Medienrat Schleswig-Holstein
- Roland Schmidt, Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein (MSH)

2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/524

(überwiesen voraussichtlich am 15. November 2000)

(Verfahrensfragen)

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 13:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 15/374

hierzu: Umdrucke 15/50, 15/115, 15/364, 15/460, 15/471, 15/479, 15/480

(überwiesen am 27. September 2000 an den Innen- und Rechtsausschuss)

Der Ausschuss nimmt zunächst Statements entgegen. Daran schließt sich eine Diskussion an.

Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks

Dagmar Gräfin Kerksenbrock, Vorsitzende

Gräfin Kerksenbrock trägt vor, der Rundfunkrat habe die Stellungnahme des NDR zur Kenntnis genommen und bekräftigt, er vertrete keine davon abweichende Position.

Norddeutscher Rundfunk

Dr. Werner Hahn, Justiziar

Dr. Werner Hahn trägt im Wesentlichen die aus der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 15/460, ersichtlichen Positionen vor.

In diesem Zusammenhang betont er die Wichtigkeit der für den 1. Januar 2001 geplanten Gebührenerhöhung für den NDR.

Medienrat Schleswig-Holstein

Dr. Eberhard Dall' Asta

Herr Dr. Dall' Asta trägt die Änderungsvorschläge des Medienrates Schleswig-Holstein zu § 73 vor (Umdruck 15/479). Der Medienrat halte es für sinnvoll, wenn die vorgesehene Beratung in einer gemeinsamen Einrichtung von ULR und NDR erfolge. Da bereits eine gemeinsame Einrichtung existiere, nämlich die MSH, die heute im Wesentlichen Filmförderung betreibe, halte er es für sinnvoll, diese neue Aufgabe auch auf die MSH zu übertragen, möglicherweise getrennt von den bisherigen Aufgaben.

Im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung der Bedeutung des Medienstandortes Schleswig-Holstein halte es der Medienrat für nicht zweckmäßig, private Produktionsfirmen zunächst einmal auf eine Anstalt zu verweisen, die der NDR betreibe, an der sich die ULR beteiligen könne. Auch vor diesem Hintergrund halte er eine gemeinsam betriebene Einrichtung für sinnvoll.

Die vorgeschlagene Änderung in § 73 Abs. 3 Satz 5 verfolge den Zweck, dass nicht der Beirat allein über die Verwendung von Mitteln entscheide, sondern die Fördereinrichtungen ein Mitspracherecht hätten.

Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen

Gernot Schumann, Direktor

Herr Schumann wendet sich im Folgenden den unter Nummer 2 in Umdruck 15/479 aufgeführten rechtstechnischen Fragen zu. Er schlägt aus Gründen der Praktikabilität vor, statt der Verweisungen die entsprechenden Vorschriften in das Gesetz aufzunehmen. Sodann problematisiert er die „entsprechenden“ Verweisungen. Außerdem geht er auf die Strafvorschriften ein und legt dar, dass Anforderungen, die an die Bestimmtheit von Strafe und Ahndungsvorschriften gestellt werden, sehr hoch seien. Auch hier plädiert er für die Übernahme der entsprechenden Gesetzestexte.

Konkret geht er sodann auf den in § 46 vorgesehenen Verweis ein und vertritt die Auffassung, dieser gehe seiner Ansicht nach zu weit. Beabsichtigt sei sicherlich, nur die in Schleswig-Holstein laufenden Programme bei den Werbeausstrahlungen zu begünstigen, und nicht alle in Schleswig-Holstein zugelassenen.

Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein

Roland Schmidt, Geschäftsführer

Herr Schmidt trägt die aus Umdruck 15/471 ersichtliche Stellungnahme vor.

* * *

Herr Dr. Hahn bezieht sich auf den von der ULR zu § 73 Abs. 3 Satz 1 gemachten Änderungsvorschlag und sieht angesichts der tatsächlichen Praxis keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung.

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderung in § 73 Abs. 3 Satz 5 wirft er die Frage auf, ob eine mögliche Einschränkung der Kompetenzen des Beirates sinnvoll sei.

Herr Dr. Dall'Asta bestätigt, dass die Zusammenarbeit zwischen NDR und ULR bezüglich der MSH gut funktioniere. Er gibt aber zu bedenken, dass nunmehr eine Aufgabe, die bisher der ULR zugestanden habe, auf den NDR übertragen werde und sich die ULR daran beteiligen könne. Eine Entscheidung darüber sei nach dem bisher vorliegenden Vorschlag allein dem NDR vorbehalten. Er halte es jedoch für richtig, dass diese Entscheidung der Gesetzgeber treffe.

Herr Dr. Hahn führt aus, wenn unstreitig sei, dass der Bereich der Beratung von Produktionsunternehmen von der Fördereinrichtung wahrgenommen werden solle, könne dies durchaus gesetzlich verankert werden. Insofern könne man Konsens feststellen.

* * *

Abg. Böhrk fasst die Stellungnahmen hinsichtlich der Übernahme der Aufgabe der **Beratungstätigkeit** dahin zusammen, dass wohl Einvernehmen darüber bestehe, diese Aufgabe der MSH zu übertragen.

RL Dr. Knothe trägt vor, wenn sich die Beteiligten einig seien, die Aufgaben auf eine bereits bestehende Einrichtung, nämlich die MSH, zu übertragen, habe die Landesregierung keinerlei Bedenken dagegen. Intention des Regierungsentwurfs sei das Angebot gewesen, ein zweites Standbein zu schaffen.

Abg. Kayenburg merkt an, das Angebot sei durchaus erkannt worden. Seine Fraktion halte aber nichts davon, neue Strukturen aufzubauen, wenn es bestehende gebe, insbesondere vor dem Hintergrund der gerade laufenden Diskussion hinsichtlich schlankerer Strukturen.

Abg. Böhrk geht auf den Vorschlag des Medienrates unter Nummer 1.2 und 1.3 und hier insbesondere auf die **Neufassung** von § 73 Abs. 5 ein und möchte wissen, ob die „eigenen finanziellen Mittel“ auch Gebühren umfassten, also die politisch gewollte Zweckbindung der Mittel auch bei Streichung der bisher vorgesehenen Sätze 2 und 3 erhalten bleibe. - Abg. Kayenburg merkt an, nach seiner Auffassung seien die bisher vorgesehenen Sätze 2 und 3 durch die Streichung des Absatzes 5 (alt) obsolet geworden. - Auch Herr Dr. Dall'Asta vermutet, dass es sich dabei um eine redaktionelle Folgeänderung handelt.

Herr Schumann legt dar, wenn die MSH neben ihrer bisherigen Aufgabe auch die Aufgabe Unternehmensberatung erhalte, werde dies aus der Rundfunkgebühr gezahlt, die über die ULR als Vorwegabzug oder Rest via NDR in die MSH geleitet werde. Aus den Mitteln der Rundfunkabgabe solle kein Beitrag für Unternehmensberatung geleistet werden.

Abg. Birk möchte wissen, wie sich die jeweiligen Einnahmetöpfe entwickeln. - Herr Schumann antwortet, die beiden Töpfe seien grundverschieden. Der Abgabetopf der ULR sei relativ klein. Er umfasse jährlich etwa 400.000 DM zuzüglich möglicher Sonderzahlungen. Dagegen sei die Summe, die aus dem NDR-Topf stamme, größer, in der Regel siebenstellig.

Abg. Kayenburg regt an, dem Ausschuss ein Organigramm zuzuleiten, aus dem hervorgeht, aus welchen Töpfen die MSH gespeist wird. Darin sollte auch eine Aufgliederung der MSH enthalten sein, sodass eine Zuordnung der Geldströme zu den Aufgaben erkennbar ist. - Herr Schumann und Herr Dr. Hahn sagen dies zu.

RL Dr. Knothe geht auf den Vorschlag ein, Sätze 2 und 3 des neuen Absatz 5 zu streichen und vertritt die Auffassung, dass von den entstehenden Mehreinnahmen in Höhe von 1,1 Millionen DM ab dem 1. Januar 2001, die direkt in die neuen Förderaufgaben und in Richtung MSH gelenkt und mit einer Zweckbindung versehen werden sollten, 800.000 DM ohne Zweckbindung zur Disposition der ULR stünden. Das widerspreche dem politischen Willen sowohl der Landesregierung und, soweit ihm bekannt sei, der politischen Parteien. Eine Zweckbindung sei auch nach den Ausführungen des Landesrechnungshofs sowie Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendig.

Abg. Kayenburg schlägt vor, den Wissenschaftlichen Dienst mit der Prüfung der Frage der Erforderlichkeit einer Zweckbindung der Mittel zu beauftragen. - Der Ausschuss stimmt dem zu.

Abg. Böhrk problematisiert die von der ULR in § 73 Abs. 3 Satz 5 vorgesehene Obergrenze und führt aus, dass sie möglicherweise zu Unklarheiten und zu einer Verschiebung der Machtverhältnisse führen könne. Sie stellt die Frage in den Raum, wie gegebenenfalls sichergestellt werden könne, dass der Beirat mitentscheide, aber auch dem Wunsch der Förderungseinrichtung Rechnung getragen werden könne, bei bestimmten Dingen, beispielsweise der Vergabe von Mitteln ab einer bestimmten Höhe, zumindest gefragt zu werden.

Abg. Kayenburg stellt die Frage, ob es hinreichend wäre, wenn die Beteiligten an der Förderungseinrichtung in einer Pattsituation entschieden, die Entscheidung im Übrigen aber beim Beirat belassen werde.

Herr Dr. Dall'Asta erklärt, dass über Mittel bis zu einer bestimmten Größenordnung allein vom Beirat entschieden werden sollte, hebt aber den Wunsch der Beteiligten an der Förderungseinrichtung hervor, an Entscheidungen über die Mittelvergabe ab einer bestimmten Größenordnung eingebunden zu werden. Über eine mögliche Pattsituation sei im Medienrat nicht diskutiert worden.

Daraufhin schlägt Abg. Kayenburg, der die Notwendigkeit betont, objektive und nachvollziehbare Grenzen in ein Gesetz hineinzuschreiben, vor, gegebenenfalls zwei Grenzen einzuziehen, nämlich eine Mitentscheidung bei einer Pattsituation vorzusehen sowie bei der Auskehrung von Förderungen ab einer bestimmten Höhe, beispielsweise 500.000 DM. - Herr Dr. Dall'Asta begrüßt diesen Vorschlag. - Herr Dr. Hahn kann sich eine Realisierung dieses Kompromisses vorstellen.

Herr Schumann verweist auf die im Gesellschaftervertrag vorgesehene Zweidrittelregelung und bittet, vor diesem Hintergrund eine Regelung hinsichtlich einer Pattsituation zu überdenken. Für sinnvoll halte er allerdings eine Regelung, wonach die Beteiligten an der Förderungseinrichtung eingebunden würden, wenn eine bestimmte Summe ausgekehrt werden solle. Als Betrag schlägt er 500.000 DM vor.

Abg. Böhrk hält die bisher diskutierte Regelung für kulturpolitisch als auch gesellschaftspolitisch schwierig. Sie hätte nämlich zur Folge, dass der Beirat über kleinere Geldsummen entscheide und die Beteiligten an der Förderungseinrichtung über größere. Sie spreche sich daher dafür aus, gewissermaßen eine Undregelung vorzusehen, also sowohl den Beirat als auch die

Beteiligten an der Förderungseinrichtung bei der Vergabe von Mitteln ab einer bestimmten Größenordnung, beispielsweise 500.000 DM, vorzusehen. Das sei nach ihrer Auffassung eine Möglichkeit, die die Machtverhältnisse nicht verschiebe und den bisher vorgetragenen Interessen gerecht werde.

RL Dr. Knothe befürwortet den von Abg. Böhrk vorgetragenen Vorschlag.

Herr Dr. Hahn wendet sich der von der ULR vorgeschlagenen Änderung in **§ 73 Abs. 3 Satz 1** zu. Er betont, die derzeitige Konstruktion arbeite erfolgreich. Daher sehe er keine Notwendigkeit, sie gesetzlich festzuschreiben.

Demgegenüber plädiert Herr Dr. Dall'Asta nachdrücklich dafür, dem NDR und der ULR die Aufgabe gemeinsam zu übertragen und dies auch im Gesetz zu verankern.

Abg. Böhrk fasst die bisher zu diesem Punkt vorgetragenen Argumente zusammen und stellt die Nachfrage, ob dieses Thema ein „Kriegsschauplatz“ für die Beteiligten an der Förderungseinrichtung wäre. - Herr Dr. Hahn legt dar, es sei sicherlich kein Kriegsschauplatz. Er sehe allerdings nach wie vor keine Notwendigkeit dazu, dies in das Gesetz aufzunehmen. - Demgegenüber wiederholt Herr Dr. Dall'Asta, er halte es für sinnvoll, dies in das Gesetz aufzunehmen, und zwar auch vor dem Hintergrund der Aufgabenwahrnehmung des gerade gegründeten neuen Medienrates. Er gibt zu bedenken, dass bei Annahme der Formulierung des Gesetzentwurfs der Landesregierung gewissermaßen als eine der ersten Maßnahmen, nachdem sich der Medienrat konstituiert habe, eine Aufgabe, die bisher originär dem Landesmedienrat zugeordnet gewesen sei, an den NDR in einer Institution übertragen werde, in der er mit dem Medienrat kooperieren solle.

Herr Dr. Hahn gibt zu bedenken, dass möglicherweise bei Annahme des Vorschlags des Medienrates Folgeänderungen erforderlich seien. Als mögliche Alternative für den politisch-parlamentarischen Willen, gesetzlich zu verankern, dass es sich um eine Fördereinrichtung handle, die von NDR und ULR gemeinsam getragen werde, schlägt er vor, § 73 Abs. 6 (alt) zu ändern und darin zum Ausdruck zu bringen, dass sich die ULR nicht nur mit eigenen finanziellen Mitteln, sondern auch gesellschaftsrechtlich an der Fördereinrichtung beteilige. Daraus würde deutlich, dass keine gleichberechtigte Trägerschaft der Fördereinrichtung beabsichtigt sei, was auch der tatsächlichen finanziellen Beteiligung entspreche. - Er kündigt an, dem Ausschuss noch eine entsprechende schriftliche Stellungnahme zuzuleiten.

Abg. Böhrk bringt zum Ausdruck, es gehe darum, die Produktionsberatung in der MSH als gesonderte Aufgabe mit einem vernünftigen Mittelansatz auf den Weg zu bringen und dafür zu sorgen, dass die gute Zusammenarbeit zwischen NDR und ULR gute Früchte trage.

Abg. Kayenburg bezieht sich auf den Vortrag von Herrn Schumann bezüglich der **Verweisungen** und schließt sich dem an.

RL Dr. Knothe führt dazu aus, eine Ankopplung des Landesgesetzes an den Rundfunkstaatsvertrag im Wege des Verweises mache es unnötig, nach einer Änderung des Rundfunkstaatsvertrages eine entsprechende landesgesetzliche Änderung vorzunehmen. Wenn der Terminus „entsprechend“ benutzt werde, werde damit automatisch das Landesgesetz geändert. Im Übrigen sei hinsichtlich der Strafvorschriften und der Verweisungsnormen darauf hinzuweisen, dass sowohl der Innenminister als auch die Justizministerin den Gesetzentwurf geprüft hätten und zu der Auffassung gekommen seien, dass die darin enthaltenen Verweise dem geltenden Verfassungsrecht vollständig entsprächen.

Abg. Kayenburg geht auf die Argumentation ein, dass Landesgesetze bei Verweisungen auf Staatsverträge automatisch geändert würden und spricht sich erneut dafür aus, ohne Verweisungen zu arbeiten. Das habe den Vorteil, dass sich der Landesgesetzgeber häufiger mit dem Gesetz beschäftigen müsse und gegebenenfalls bei Beratungen auf Bundesebene frühzeitig eingebunden werde.

* * *

RL Dr. Knothe gibt bekannt, der Innenminister beabsichtige, alle rundfunkrechtlich relevanten Gesetze in einer Broschüre zusammenzustellen.

Der Ausschuss kommt überein, seine Beratungen in der Sitzung am 6. Dezember 2000 abzuschließen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Jugendförderungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 15/524

(überwiesen voraussichtlich am 15. November 2000)

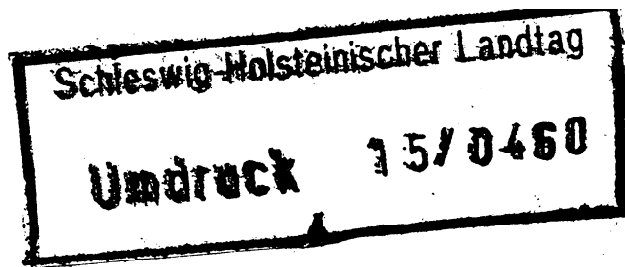
(Verfahrensfragen)

Der Ausschuss beschließt auf Antrag von Abg. Puls, am 29. November 2000, 15:00 Uhr, gemeinsam mit der Enquetekommission „Kommunales“ eine Anhörung der kommunalen Landesverbände durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 14:20 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin



L 134

1 x

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Monika Schwalm MdL
Postfach 7121

24171 Kiel

1. November 2000

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher
Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/374**

Sehr geehrte Frau Schwalm,

mit Schreiben vom 12. Oktober 2000 haben Sie meinen Kollegen Friedrich-Wilhelm Kramer, den Direktor des NDR-Landesfunkhauses in Kiel, zur Sitzung Ihres Ausschusses am 17. November 2000, 13:00 Uhr, eingeladen. In Absprache mit Herrn Kramer werde ich die Gelegenheit der Anhörung für den Norddeutschen Rundfunk gern wahrnehmen und an Ihrer Sitzung teilnehmen.

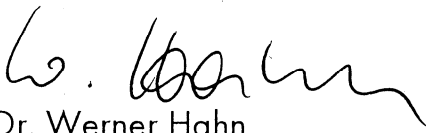
Entsprechend Ihrer Bitte darf ich bereits im Vorwege zu den geplanten Gesetzesänderungen wie folgt Stellung nehmen:

„Der Norddeutsche Rundfunk begrüßt den Abschluss des 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und tritt vor diesem Hintergrund für dessen Ratifizierung ein. Nicht zuletzt durch die mit dem 5. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ab 1. Januar 2001 verbundene Rundfunkgebührenanpassung wird ein entscheidender Beitrag zur weiteren Sicherung der Bestands- und Entwicklungsgarantie des Norddeutschen Rundfunks geleistet.“

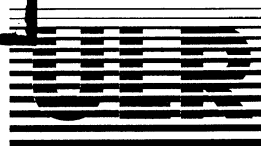
Die darüber hinaus im Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 15/374) verfolgten Änderungen des Landesrundfunkgesetzes betreffen überwiegend Angelegenheiten der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR), so dass insoweit von einer Stellungnahme für den Norddeutschen Rundfunk abgesehen werden soll.

Soweit in § 73 Abs. 2 mit der zusätzlichen Zweckbestimmung „Beratung von Produktionsunternehmen“ in Ziffer 3 eine neue Förderaufgabe für den Norddeutschen Rundfunk vorgesehen ist, so wird er diese im Rahmen seiner Aufgaben als weiteren Beitrag zur Stärkung des Medienstandortes Schleswig-Holstein wahrnehmen. Der Norddeutsche Rundfunk begrüßt diese Regelung auch insoweit, als die Aufgabe gemäß § 73 Abs. 5 im Rahmen der bestehenden Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke in Schleswig-Holstein mbH (MSH) gesondert wahrgenommen werden kann.“

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Werner Hahn



Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Frau Monika Schwalm, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Anstalt
des öffentlichen Rechts

Medienrat

Schloßstraße 19
24103 Kiel
Telefon 04 31/9 74 56 0
Telefax 04 31/9 74 56-60
Email ULR-SH@t-online.de
Internet www.ulr.de

13.11.2000
- 0.1.7 - mrvinnen

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom
12.09.2000 (Landtagsdrucksache 15/374)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung in o.a. Angelegenheit durch den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 17.11.2000. Leider kann ich wegen einer bereits seit langem zugesagten Verpflichtung in Berlin nicht an der Sitzung teilnehmen. Herr Prof. Dall'Asta, der Stellvertretende Vorsitzende des Medienrats, wird mich vertreten.

Ihrem Wunsch folgend ergänze ich meine Stellungnahme vom 11.10.2000 wie folgt:

- 1 Der Medienrat hat am 14.10.2000 den Regierungsentwurf beraten und zu § 73 Absätze 3, 5 und 6 folgenden geänderten Formulierungsvorschlag erarbeitet. Die Änderungen sind durch Fettdruck gekennzeichnet.

1.1 § 73 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Norddeutsche Rundfunk unterhält **gemeinsam mit der Landesanstalt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2** eine Förderungseinrichtung, die eine Einrichtung des privaten Rechts sein kann. Bei der Einrichtung ist ein Beirat mit sechs Mitgliedern einzurichten, dem mehrheitlich fachkundige unabhängige Mitglieder aus dem kulturellen Bereich Schleswig-Holsteins, darunter auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der freien Produzenten und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der kulturellen Filmarbeit angehören sollen. Jeweils ein Drittel der Mitglieder des Beirats werden vom Norddeutschen Rundfunk sowie von der Landesanstalt benannt. Die Benennung eines weiteren Drittels der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Rundfunk und der Landesanstalt. Die Fördermaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 bedürfen der Zustimmung des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen **oder der Beteiligten an der Förderungseinrichtung. Die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden in der Förderungseinrichtung gesondert wahrgenommen.**“

1.2 Absatz 5 ist zu streichen.

1.3 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die Landesanstalt beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 an der Förderungseinrichtung nach Absatz 3.“

Durch die Änderungen wird sicher gestellt, dass einerseits die von allen Beteiligten gewünschte Beratung von Produktionsunternehmen erfolgt und andererseits die Landesinteressen bestmöglich umgesetzt werden können.

Zur besseren Lesbarkeit habe ich eine synoptische Gegenüberstellung des § 73 beige-fügt, die die geltende Norm derjenigen des Regierungsentwurfs gegenüberstellt und in der dritten Spalte den vom Medienrat erarbeiteten Vorschlag enthält.

2 Ohne auf alle Details eingehen zu wollen, sind mir folgende Anmerkung zu dem Regierungsentwurf wichtig:

2.1 Der Regierungsentwurf enthält in zahlreichen Vorschriften Verweisungen auf den Rundfunkstaatsvertrag, dessen Vorschriften „entsprechend“ gelten sollen (so z. B. §§ 3 Abs. 12, 4 Abs. 3, 8, 26 Abs. 1, 42 bis 44, 45, 46 und § 72 Abs. 5).

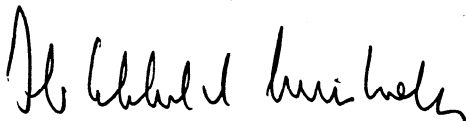
- Diese Verweisungen führen zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit des Landesrundfunkgesetzes. Alle, die mit dem Gesetz arbeiten wollen, müssen neben dem Landesrundfunkgesetz auch stets einen aktuellen Rundfunkstaatsvertrag zur Hand haben. Ein angesichts der häufigen Änderungen jenes Gesetzeswerks nicht immer leichtes Unterfangen. Mag dies für die Verwaltung noch akzeptabel sein, wird das Gesetz für Bürgerinnen und Bürger jedoch in wesentlichen Zügen unverständlich. Diese mangelnde Verbraucherfreundlichkeit lässt sich kaum mit der erreichten Platzersparnis rechtfertigen. Im Klartext: ein Gesetz, das aus sich selbst heraus nicht zu verstehen ist.
- Des weiteren führen die Verweisungen, die nicht nur unübersichtlich, sondern zum Teil fehlerhaft sind, zu einer mangelnden Rechtsklarheit. Nicht jede Verweisung macht hinreichend klar, auf welches Tatbestandsmerkmal verwiesen werden soll. Ein Beispiel: Soll nach § 26 Abs. 1 in entsprechender Anwendung des § 4 RStV nur der landesweite Fernsehveranstalter oder auch jeder Hörfunkveranstalter einen Jugendschutzbeauftragten berufen? Das Problem kumuliert in der Strafvorschrift des § 72 a. Nach dieser Vorschrift macht sich strafbar, wer entgegen § 26 Abs. 1 („§§ 3 und 4 des Rundfunkstaatsvertrages gelten entsprechend.“) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Rundfunkstaatsvertrages bestimmte Sendungen verbreitet. Eine Gesetzestechnik, die auch Probleme unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit schafft.
- Insgesamt führen die häufigen Verweisungen zur Unübersichtlichkeit des Gesetzes. Dort wo die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags gelten sollen, ist daher der Wortlaut der jeweiligen Vorschrift in das Landesrundfunkgesetz aufzunehmen.

- 2.2 • § 46 geht in der Entwurfsfassung weiter als der dort in Bezug genommene § 46 a RStV. Letzterer ermöglicht lediglich von bestimmten Werbebestimmungen für regionale und lokale Fernsehprogramme nach Landesrecht abweichende Regelungen zu treffen. Demgegenüber nimmt die in § 46 vorgesehene Formulierung „nach § 9 zugelassene Fernsehveranstalter“ diese Begrenzung nicht vor. Hieran ändert auch der (erneute) Verweis auf § 46 a RStV, der lediglich die rechtliche Grundlage für § 46 ist, nichts. Es ist daher klar zu stellen, dass die Ausnahmen nur für regionale und lokale Fernsehprogramme gelten können.
- Darüber hinaus begründet die verwendete Formulierung „soll“ eine sehr weitgehende Verpflichtung der ULR, die ihr nur geringen Spielraum lässt. Insbesondere kann sie nicht frei darüber entscheiden, ob sie Ausnahmen von den Werbebestimmungen für regionales und lokales Fernsehen überhaupt zulassen will. § 46 ist daher zu ändern und wie folgt zu fassen:

„Für regionale und lokale Fernsehprogramme kann die Landesanstalt Ausnahmen von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Absätze 3 bis 5 und §§ 45 und 45 a des Rundfunkstaatsvertrages _____ vorsehen. Das Nähere regelt die Landesanstalt durch Satzung.“

Für Einzelheiten und Erläuterungen am 17.11.2000 stehen Ihnen Prof. Dr. Eberhard Dall'Asta und der Direktor der ULR, Gernot Schumann, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ekkehard Wienholtz

Vorsitzender des Medienrats

Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein

(Landesrundfunkgesetz - LRG)

vom 07. Dezember 1995
(GVOB. Schl.-H. 1995 S. 422)

Änderungen:

- Gesetz zur Änderung des Landesrundfunkgesetzes vom 13.10.1999 (GVOB. Schl.-H. S. 290) mit Art. 2 des vorgenannten Änderungsgesetzes
- Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 17.12.1999 (GVOB. Schl.-H. S. 469)

§ 73

Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr

(1) Die Landesanstalt erhält 80 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, der sich nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 18. November 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 686) bemisst. Sie verwendet ihren Anteil

1. für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. für die Durchführung des Offenen Kanals (Bürgerfunk) und
3. im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2000 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung

Regierungsentwurf

eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

(in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 12.09.2000)

§ 73

Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr

(1) Die Landesanstalt erhält 80 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, der sich nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 18. November 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 686) bemisst. Sie verwendet ihren Anteil:

1. für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. für die Durchführung des Offenen Kanals (Bürgerfunk),
3. im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung

Regierungsentwurf

eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften

(in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 12.09.2000 sowie

der Änderungen nach Maßgabe der MR-Klausurlegung vom 14.10.2000)

§ 73

Verwendung des Anteils an der Rundfunkgebühr

(1) Die Landesanstalt erhält 80 % des zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages, der sich nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 18. November 1996 (GVOB. Schl.-H. S. 686) bemisst. Sie verwendet ihren Anteil:

1. für die Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten,
2. für die Durchführung des Offenen Kanals (Bürgerfunk),
3. im Rahmen der Erforderlichkeit bis zum 31. Dezember 2004 für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des gesamten Landes und zur Förderung

(in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 12.09.2000)

von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungs-
techniken.

Mit Inkrafttreten des Vierten Rundfunkänderungsstaats-
vertrages am 1. April 2000 ist die Landesanstalt befugt,
die Förderung nach Satz 2 Nr. 3 bis zum 31. Dezember
2004 fortzusetzen und im selben Zeitraum auch auf an-
dere als terrestrische Übertragungswege zur Versorgung
des Landes sowie ferner auf Projekte zur Förderung der
Medienkompetenz zu erstrecken.

(2) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 20 % des zu-
sätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr
nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages und die Mittel
zu, die von der Landesanstalt nach Absatz 1 nicht in An-
spruch genommen werden. Er verwendet sie im Rahmen
seiner Aufgaben zur Förderung

1. von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen
Film, Fernsehen und Hörfunk, und zwar mit dem
Ziel der einmaligen Verwertung in seinem Pro-
gramm,
2. von freien Produktionen in den Bereichen Film,
Fernsehen und Hörfunk,
3. von nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen und
Projekten zur Aus- und Fortbildung im Bereich der
Rundfunkproduktion.

Die Produktionen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sollen von
schleswig-holsteinischen Produzentinnen und Produ-
zenten oder von anderen Produzentinnen und Produzen-
ten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Die

(in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 12.09.2000 sowie
der Änderungen nach Maßgabe der MR-Klausurfrage vom 14.10.2000)

von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungs-
techniken und

4. für Projekte zur Förderung der Medienkompetenz.

(2) Dem Norddeutschen Rundfunk stehen 20 % des zu-
sätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr
nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages und die Mittel
zu, die von der Landesanstalt nach Absatz 1 nicht in An-
spruch genommen werden. Er verwendet sie im Rahmen
seiner Aufgaben zur Förderung

1. von Auftrags- und Koproduktionen in den Bereichen
Film, Fernsehen und Hörfunk, und zwar mit dem
Ziel der einmaligen Verwertung in seinem Pro-
gramm,
2. von freien Produktionen in den Bereichen Film,
Fernsehen und Hörfunk,
3. der Beratung von Produktionsunternehmen,
4. von nicht auf Gewinn abzielenden Einrichtungen und
Projekten zur Aus- und Fortbildung im Bereich der
Rundfunkproduktionen.

Die Produktionen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sollen von
schleswig-holsteinischen Produzentinnen und Produ-
zenten oder von anderen Produzentinnen und Produzen-
ten in Schleswig-Holstein durchgeführt werden. Die

(in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 12.09.2000)

Förderung nach Satz 2 Nr. 3 hat die Belange Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen. Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk bleibt unberührt.

(3) Der Norddeutsche Rundfunk unterhält für den Zweck nach Absatz 2 eine Förderungseinrichtung, die eine Einrichtung des privaten Rechts sein kann. Bei der Einrichtung ist ein Beirat mit sechs Mitgliedern einzurichten, dem mehrheitlich fachkundige unabhängige Mitglieder aus dem kulturellen Bereich Schleswig-Holsteins, darunter auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der freien Produzenten und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der kulturellen Filmarbeit angehören sollen. Jeweils ein Drittel der Mitglieder des Beirats werden vom Norddeutschen Rundfunk sowie von der Landesanstalt benannt. Die Benennung eines weiteren Drittels der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Rundfunk und der Landesanstalt. Die Fördermaßnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Förderungseinrichtung kann mit entsprechenden Einrichtungen in den norddeutschen Ländern zusammenarbeiten oder sich zu einem Zusammenschluss entschließen. Sätze 2 bis 5 gelten auch im Falle eines Zusammenschlusses entsprechend. Absatz 2 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

(4) Die Landesanstalt beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 an der Förderungseinrichtung nach Absatz 3.

(in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 12.09.2000 sowie der Änderungen nach Maßgabe der MR-Klausurtagung vom 14.10.2000)

Förderung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 hat die Belange Schleswig-Holsteins zu berücksichtigen. Der Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk bleibt unberührt.

(3) Der Norddeutsche Rundfunk unterhält gemeinsam mit der Landesanstalt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 eine Förderungseinrichtung, die eine Einrichtung des privaten Rechts sein kann. Bei der Einrichtung ist ein Beirat mit sechs Mitgliedern einzurichten, dem mehrheitlich fachkundige unabhängige Mitglieder aus dem kulturellen Bereich Schleswig-Holsteins, darunter auch eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der freien Produzenten und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich der kulturellen Filmarbeit angehören sollen. Jeweils ein Drittel der Mitglieder des Beirats werden vom Norddeutschen Rundfunk sowie von der Landesanstalt benannt. Die Benennung eines weiteren Drittels der Mitglieder erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Norddeutschen Rundfunk und der Landesanstalt. Die Fördermaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 bedürfen der Zustimmung des Beirats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der Beteiligten an der Förderungseinrichtung. Die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden in der Förderungseinrichtung gesondert wahrgenommen.

(4) Die Förderungseinrichtung nach Absatz 3 kann mit entsprechenden Einrichtungen in den norddeutschen Ländern zusammenarbeiten oder sich zusammenschließen. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten auch im Falle eines Zusammenschlusses entsprechend.

(5) Der Norddeutsche Rundfunk soll für den Zweck nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 eine eigene Förderungseinrichtung schaffen oder diesen in der Einrichtung nach

(in der Fassung des Kabinettschlusses vom 12.09.2000)

Absatz 3 gesondert wahrnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Landesanstalt beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 an der Förderungseinrichtung nach Absatz 3. Die Landesanstalt beteiligt sich ferner an der Wahrnehmung der Förderung nach Absatz 5. Die Beteiligung nach Satz 2 soll auch aus den Mitteln nach Absatz 1 erfolgen, wenn die Landesanstalt der Einrichtung nach Absatz 5 Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und 10 überträgt.

(in der Fassung des Kabinettschlusses vom 12.09.2000 sowie der Änderungen nach Maßgabe der MR-Klausurtagung vom 14.10.2000)

(5) Die Landesanstalt beteiligt sich mit eigenen finanziellen Mitteln aus der Rundfunkabgabe und den Einnahmen aus Bußgeldern nach § 72 Abs. 4 an der Förderungseinrichtung nach Absatz 3.

15-NOV-2000 10:15 FISHER LÜBECK

TELEFAX

MSH

Gesellschaft zur Förderung
audiovisueller Werke
in Schleswig-Holstein mbH

Frau Monika Schwalm MdL
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Fax: 0431 - 988 11 56

Seiten: 1

Geschäftsführung

Schildstraße 12
D - 23552 Lübeck

Telefon: 0451 - 79 07 665

Telefax: 0451 - 719 78

eMail: mshextern@gmx.de

Lübeck, den 15. November 2000

Anhörung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften"
Drucksache 15/374

Sehr geehrte Frau Schwalm,


vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 17.11.2000.
Gern komme ich der Bitte nach einer kurzen Stellungnahme vorab nach.

Die meisten Teile im Gesetzentwurf beziehen sich nicht auf die Arbeit der MSH.
Ich möchte daher von einer Stellungnahme hierzu absehen.

Die Änderungen in §73 (2) begrüßt die MSH. Sie ermöglichen einen
umfassenderen Förderansatz zur Entwicklung des Medienstandortes
Schleswig-Holstein als dies durch eine rein monetäre Förderung möglich wäre.
Die Einrichtung einer Beratungsstelle wird langfristig helfen strukturelle Defizite
am Standort zu mildern und ein Standortmarketing etablieren.

Die Eingliederung der Beratungstätigkeit in die MSH nach §73 (5) ist unter den
Gesichtspunkten Kosteneffizienz und kurzen Informationswegen zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen,


Roland Schmidt
Geschäftsführer

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/0471

